

19.06.92

In - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Nach dem Wortlaut des § 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes müssen die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder Beamte auf Lebenszeit sein.

Mit der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird eine Anpassung des Rahmenrechtes an die Regelung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof angestrebt. Hierbei ist eine Lösung vorgesehen, die eine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Lebenszeitbeamtenverhältnis für die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, vorsieht.

B. Lösung

§ 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten können entstehen, sofern das ausscheidende Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt und für einen gewissen Zeitraum Versorgung für das ausgeschiedene Mitglied und Besoldung für das nachfolgende Mitglied nebeneinander gezahlt werden müssen.

Bundesrat

Drucksache 434/92 A

19.06.92

In - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 18. Juni 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Antrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen und wenn möglich, auf
die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts-
rahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom
27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch das
Gesetz ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 134 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Mitglieder, die vom Parlament gewählt werden, können in ein
Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; ihre Amtszeit beträgt
zwölf Jahre."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung:

Mit der Neufassung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof ist die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf zwölf Jahre festgelegt worden. Für die Dauer der Amtszeit werden sie zu Beamten auf Zeit ernannt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung des Wortlauts des Rahmenrechtes, wonach die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder Beamte auf Lebenszeit sein müssen, an die Regelung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof herbeigeführt werden. Hierbei ist eine Lösung vorgesehen, die den Landesgesetzgebern eine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Lebenszeitbeamtenverhältnis für die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, einräumt.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Die Anpassung des Rahmenrechts an das Gesetz über den Bundesrechnungshof wird dadurch erreicht, daß den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet wird, die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**A. Zielsetzung**

Nach dem Wortlaut des § 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes müssen die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder Beamte auf Lebenszeit sein.

Mit der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird eine Anpassung des Rahmenrechtes an die Regelung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof angestrebt. Hierbei ist eine Lösung vorgesehen, die eine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Lebenszeitbeamtenverhältnis für die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, vorsieht.

B. Lösung

§ 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten können entstehen, sofern das ausscheidende Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt und für einen gewissen Zeitraum Versorgung für das ausgeschiedene Mitglied und Besoldung für das nachfolgende Mitglied nebeneinander gezahlt werden müssen.

10.07.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:!

Artikel 1

In § 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Mitglieder, die vom Parlament gewählt werden, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; ihre Amtszeit beträgt zwölf Jahre."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung:

Mit der Neufassung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof ist die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf zwölf Jahre festgelegt worden. Für die Dauer der Amtszeit werden sie zu Beamten auf Zeit ernannt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung des Wortlauts des Rahmenrechtes, wonach die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder Beamte auf Lebenszeit sein müssen, an die Regelung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof herbeigeführt werden. Hierbei ist eine Lösung vorgesehen, die den Landesgesetzgebern eine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Lebenszeitbeamtenverhältnis für die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, einräumt.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Die Anpassung des Rahmenrechts an das Gesetz über den Bundesrechnungshof wird dadurch erreicht, daß den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet wird, die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.